

Verordnung zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Fintel

Auf Grundlage von § 55 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert am 23.07.2014, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 06.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Samtgemeinde Fintel mit ihren Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen, Zisternen, Regenrückhaltebecken und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten / Sauberkeit

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen, soweit dies in Absprache mit der Samtgemeinde erfolgt. Das grundsätzliche farbige Bemalen eigener Häuser oder Gebäudeflächen steht weiterhin in freiem Ermessen des Eigentümers.

(2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Niedersächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 sowie an Bereichen von Badeseen, fließenden Gewässern und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Für die Mitgliedsgemeinden Fintel, Helvesiek und Lauenbrück gilt innerhalb des bebauten Ortsgebietes außerhalb umzäunter Grundstücke ein absoluter Leinenzwang. Für die Mitgliedsgemeinde Stemmen gilt ein grundsätzlicher Leinenzwang innerhalb des bebauten Ortsgebietes.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Samtgemeinde die Haltung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für gefährliche Hunde im Sinne der jeweiligen Hundesteuersatzung.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, oder private Flächen Dritter durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat seine Tiere von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Pferdehalter.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Sonstiges verunreinigendes/ umweltschädliches Verhalten

Untersagt sind

1. das Bespuken oder Verschmutzen der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Buswarte- und Haltestelleneinrichtungen oder der öffentlichen Parkbänke,
2. das Verunreinigen der öffentlichen Straßen mit Abfällen aller Art (z. Bsp. Zigarettenreste, Zigarettschachteln, Kaugummi, Verpackungen, Nahrungsmittelreste, Papier u. a.)
3. das Verteilen, Auslegen und Abwerfen von Flugblättern, Handzetteln sowie Werbematerialien aller Art auf Flächen entsprechend § 2.
4. das Ablagern von Gartenabfällen, Strauchschnitt, Hausmüll oder Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugänglichen unbebauten Grundstücken, Wäldern oder Wiesen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit 22.00 Uhr-6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Tagsüber gilt das Überschreiten von 40db als Überschreiten der Zimmerlautstärke.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des NFeiertagsG, des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG), des Versammlungsgesetzes, des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG), der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.

(3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen montags bis samstags zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht durchgeführt werden. In der Mitgliedsgemeinde Fintel ist zudem eine Mittagsruhe in der Zeit von 13:00-14:30 Uhr festgelegt.

(2) In Notfällen darf von Abs. 1 abgewichen werden. Im Einzelfall kann die Samtgemeinde nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung Ausnahmen zulassen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer oder sonstige öffentliche Abfallbehälter zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Das Durchsuchen von Wertstoffcontainern ist untersagt.

(5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

a) aggressiv zu betteln,

- aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,

b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

c) jegliche Art von Notdurft zu verrichten,

d) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen ohne diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis des Ordnungsamtes erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die

Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. Trockenheit, starker Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, sind die Hausnummern am Grundstückszugang anzubringen.

(3) Die Samtgemeinde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Samtgemeinde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Samtgemeinde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 öffentliche Buswarte- und Haltestelleneinrichtungen oder öffentliche Parkbänke bespuckt oder verschmutzt, öffentliche Straßen mit Abfällen aller Art verunreinigt, Flugblätter, Handzettel sowie Werbematerial aller Art auf Flächen entsprechend § 2 verteilt sowie Gartenabfälle, Strauchschnitt, Hausmüll oder Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlich zugänglichen unbebauten Grundstücken, Wäldern oder Wiesen ablagert.
9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Spielplätze benutzt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, während der ausgewiesenen Ruhezeiten durchführt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen während der ausgewiesenen Ruhezeit Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,

18. entgegen § 13 Abs.1 Flaschen und andere Gegenstände auf Flächen gem. § 2 dieser Verordnung zerschlägt

19. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,

20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 € geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 2 Nr.7 in Verbindung mit § 97 Abs. Nds. SOG die Samtgemeinde Fintel.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt jede frühere Verordnung, die dieser Verordnung zum Teil oder vollständig entspricht oder widerspricht, für die Samtgemeinde Fintel außer Kraft.

(3) Nach § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung mit Ablauf von 20 Jahren nach Inkraft-Treten außer Kraft.

Lauenbrück, den 06.10.2015

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Niestädt

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2015.